GEMEINDE BAD ZURZACH

Benützungsreglement für das

Gemeindezentrum Langwies

Benützungsreglement für das Gemeindezentrum Langwies (inkl. Nebenräume)

§ 1 Zweck

Das Gemeindezentrum Langwies Bad Zurzach (in der Folge Gemeindezentrum genannt*)* mit seinen Nebenräumen dient der Pflege und Förderung des geistigen, kulturellen, bildenden, geselligen und gesellschaftlichen Lebens der Gemeinde Bad Zurzach und ihres Einzugsgebietes.

§ 2 Kosten und Unterhalt

Der Aufwand für Unterhalt und Betrieb des Gemeindezentrums wird durch Benützungsgebühren, Material- und Einrichtungsvermietung, Abgaben, Nebenkosten sowie Zuwendungen der Einwohnergemeinde Bad Zurzach und Dritter gedeckt. In der Rechnung der Gemeinde wird das Gemeindezentrum als Eigenwirtschaftsbetrieb geführt.

§ 3 Bewilligungsverfahren

1 Benützungsgesuche sind an die Reservationsstelle Bad Zurzach Tourismus AG, Quellenstrasse 1, 5330 Bad Zurzach zu richten. Es ist das offizielle Reservationsformular (erhältlich bei Bad Zurzach Tourismus AG) zu verwenden.

2 Die Reservationsstelle erteilt nach Rücksprache mit dem Hauswart und gegebenenfalls mit dem Gemeinderat die Benützungsbewilligung.

3 Veranstaltungen und Anlässe der Gemeinde, ortsansässiger Vereine, Firmen, Hotels und Institutionen haben nach Möglichkeit Vorrang, wobei kulturellen Veranstaltungen Priorität eingeräumt wird.

4 Familienfeste und andere private Festanlässe mit mehr als 150 Personen haben einen Sicherheitsdienst für die Wahrung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu engagieren. Der Gemeinderat gibt vor, welche Sicherheitsfirma beauftragt werden muss. Die Kosten dafür gehen vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters.

5 Für private und andere familiäre Festanlässe stehen die Räumlichkeiten des Gemeindezentrums nur Einwohnern des Zurzibiets zur Verfügung.

6 Die Vermittlung der Räumlichkeiten für private und familiäre Festanlässe durch im Zurzibiet wohnhafte Personen und Organisationen an ausserhalb dieser Region domilizierte Personen und Organisationen ist verboten.

7 Ueber Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat Bad Zurzach. Diesbezüglich ist ihm frühzeitig ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

§ 4 Benützungsgebühren

1 Für die Benützung der Räumlichkeiten sind Gebühren, Abgaben, Zuschläge, Nebenkosten und Materialmieten gestützt auf die Tarifordnung (Anhang 1) sowie Entsorgungskosten und allfällige anderweitige Kosten, gemäss Bestimmungen in der Benützungsbewilligung, zu entrichten.

2 Der Gemeinderat kann, wo es sinnvoll erscheint, mit den Benützern betreffend Abgaben, Nebenkosten, Material- und Entsorgungskosten, Pauschalabgaben vereinbaren, bzw. als zusätzliche Bestimmungen in die Benützungsbewilligung aufnehmen.

3 Benützer können verpflichtet werden, die Gebühren im Voraus zu bezahlen.

4 Die wiederholte Benützung von Vereinsräumen (z.B. Trainings, Proben etc.) im Gemeindezentrum ist für ortsansässige Vereine unentgeltlich, sofern die Benützung keinen öffentlichen bzw. Veranstaltungscharakter hat. In diesem Fall werden auch keine Nebenkosten in Rechnung gestellt.

5 Die wiederholte Benützung des Gemeindezentrums ist für ortsansässige Vereine unentgeltlich, sofern die Veranstaltung keinen kommerziellen Charakter hat. Die Nebenkosten werden jedoch in Rechnung gestellt.

6 Bei kommerziellen Anlässen haben die ortsansässigen Veranstalter die Benützungsgebühr gemäss Tarifordnung (Anhang 1) zu entrichten. Die Nebenkosten werden ebenfalls verrechnet.

7 Für Proben im Gemeindesaal resp. auf der Bühne im Zusammenhang mit Veranstaltungen sind im Minimum die Nebenkosten gemäss Tarifordnung (Anhang 1) zu bezahlen.

8 Im Foyer des Gemeindezentrums befindet sich eine unbewachte Garderobe. Sofern der Veranstalter wünscht, dass während seines Anlasses eine bewachte Garderobe vorhanden ist, hat er dafür selbst besorgt zu sein. Er ist berechtigt, dafür eine Gebühr zu erheben.

9 Benützer haben die durch ihre Veranstaltung anfallenden Entsorgungskosten gemäss Ansätzen der Gemeinde Bad Zurzach zu übernehmen.

10 Die Reservation hat mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung zu erfolgen.

11 Bei Annullationen bis maximal 10 Tage vor der Veranstaltung (Reservationsdatum) oder bei Nichtbenützen der reservierten Räumlichkeiten ohne Abmeldung werden 50% der entsprechenden Benützungskosten verrechnet.

§ 5 Benützung durch die Bad Zurzacher Schulen

Für öffentliche Veranstaltungen der Bad Zurzacher Schulen ohne Eintrittsgeld werden die normalen Benützungsgebühren erhoben. Es sind auch die Nebenkosten zu bezahlen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat. Die Schulpflege bzw. die Lehrerschaft ist für die Aufsicht besorgt.

§ 6 Ruhe und Ordnung; Haftung für Schäden und Sicherheit

1 Der Veranstalter sorgt für Ruhe und Ordnung im und um das Gemeindezentrum. Es ist darauf zu achten, dass alle Fenster und Türen während den Veranstaltungen geschlossen sind. Der Notausgang darf nur als solcher und zur Saalentleerung geöffnet werden! Bei Veranstaltungen mit Beteiligung von Jugendlichen und Kindern ist eine erwachsene Aufsichtsperson zu benennen sowie der Reservationsstelle und dem Hauswart zu melden.

2 Soweit in der Benützungsbewilligung nichts anderes vereinbart ist, sind die benützten Serviceräume, Küchenräume und WC-Anlagen gereinigt und die übrigen Räume „besenrein“ abzugeben. Sollte die Reinigung nicht in Ordnung sein, erfolgt eine Nachreinigung durch den Hauswart gegen Verrechnung der Kosten.

3 Für Schäden an Gebäuden, Einrichtungen und Umgelände haftet der Veranstalter, selbst wenn diese Schäden durch Besucher verursacht worden sind. Es kann eine Kaution oder ein Versicherungsnachweis verlangt werden.

4 Die Gemeinde hat eine Haftpflichtversicherung für die durch sie zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten abgeschlossen. Der Versicherungsumfang und die versicherten Personen sind auf der Rückseite des Anmeldeformulars festgehalten.

5 Die Übernahme resp. Abgabe der gemieteten Räumlichkeiten wird mittels Abnahmeprotokoll vorgenommen.

6 Der Veranstalter hat dafür besorgt zu sein, dass die Zufahrt für die Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge auf der Langwiesstrasse jederzeit möglich ist. Er hat durch geeignete Absperrung sicherzustellen, dass auf der ganzen Länge (Seite Sportplatz) der Langwiesstrasse sowie im Bereich des Notausganges des Gemeindesaales die Parkverbote eingehalten werden.

§ 7 Parkierung

1 Bei publikumsintensiven Anlässen ist der Veranstalter für die Verkehrsregelungen resp. die Einweisung des Verkehrs verantwortlich (durch Wegweiser und/oder Einweisposten). Der Veranstalter muss mindestens zwei Wochen vor Beginn des Anlasses der Regionalpolizei Zurzibiet ein Parkierungskonzept vorlegen. Im Parkierungskonzept muss ersichtlich sein wie viele Parkplätze benötigt werden und wo sich diese befinden sollen. Zudem muss eine Verantwortliche Person, welche für die Parkierung zuständig ist, bestimmt werden.

2 In der Nähe des Gemeindezentrums stehen verschiedene Parkierungsmöglichkeiten zur Verfügung (Parkplatz Senftasche, Parkplätze entlang der Langwiesstrasse, Parkplätze unterhalb der Turnhalle, Parkplatz bei der reformierten Kirche (blaue Zone), Parkplatz bei Propstei/Forum). Der Pausenplatz des Langwiesschulhauses (abgeschrankt mit Kette und P-Verbot) ist während der Schulzeit (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 07.00 - 18.00 Uhr sowie am Mittwoch von 07.00 -12.00 Uhr) für jeglichen Verkehr gesperrt. In den übrigen Zeiten kann der Pausenplatz als Parkplatz benützt werden. Während der Ferienzeit kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

3 Bei grösseren Veranstaltungen stehen weitere Parkierungsmöglichkeiten (Parkhaus Migros, Areal beim Bahnhof und auch die Parkplätze beim Thermalbad, Parkhaus Coop oder beim Schloss Bad Zurzach) zur Verfügung. Da es sich um private Parkplätze handelt, ist deren Benützung durch den Veranstalter mit den Eigentümern direkt vorgängig abzusprechen.

§ 8 Wirtschaftsbetrieb und Bewilligungen

1 Die Ausübung von gastgewerblichen Tätigkeiten richtet sich nach dem derzeit gültigen Gastgewerbegesetz.

2 Bei Anlässen im Gemeindezentrum ist wenn möglich das örtliche Gewerbe zu berücksichtigen.

3 Das Einholen von weiteren Bewilligungen (z.B. für Lotto, Tombola, Verlängerung der Öffnungszeiten, Ausstellungen, Arbeitsbewilligung für ausländische Musiker etc.) ist Sache der Veranstalter.

§ 9 Einrichtungen / Nutzung

1 Für das Anbringen von Dekorationen dürfen nur die dafür vorgesehenen Einrichtungen benützt werden. An Decken, Böden und Wänden ist das Anbringen von Nägeln, Schrauben, Klebstreifen usw. untersagt.
2 Für Veranstaltungen und Proben, bei welchen die Bühnen- und technischen Einrichtungen (Beleuchtung, Vorhang, Tonanlage usw.) benützt werden, ist der Hauswart des Gemeindezentrums zur Instruktion beizuziehen. Übermässiger Einsatz wird in Rechnung gestellt.

3 Für die Bestuhlung des Gemeindesaales, der Konferenzräume, des Zwischenbaus und der Empore bestehen Bestuhlungspläne, woraus auch die maximale Anzahl Besucher ersichtlich ist. Eine Bestuhlung darf nur nach Anweisung des Hauswartes erfolgen. Es ist untersagt, mehr Billette abzugeben, als im Bestuhlungsplan Plätze vorhanden sind. Die Seiten- und/oder Zwischengänge der Bestuhlung sowie die Tür- und Notausgänge sind freizuhalten. Sofern der Veranstalter wünscht, dass die Bestuhlung durch den Hauswart vorgenommen wird, ist dies vorgängig mit ihm abzusprechen. Der Aufwand für Aufbau und Abräumen wird in Rechnung gestellt.

4 Beim Gemeindezentrum Langwies handelt es sich um ein öffentliches Gebäude. Es herrscht in sämtlichen Räumlichkeiten des Gemeindezentrums ein striktes Rauchverbot. Entsprechende Raucherplätze sind ausserhalb des Gebäudes zu kennzeichnen und einzurichten.

§ 10 Schlussbestimmungen, Inkraftsetzung

1 Der Gemeinderat ist befugt, zusätzliche Bestimmungen in die Benützungsbewilligung aufzunehmen.

2 Beschwerden betreffend Verweigerung oder Bedingungen der Benützungsbewilligung sind innert 10 Tagen nach Erhalt des Entscheides an den Gemeinderat zu richten, welcher einen endgültigen Entscheid trifft.

3 Über Änderungen von Benützungsgebühren und Nebenkosten entscheidet der Gemeinderat.

4 Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 16. August 2010 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt. Es ersetzt das Benützungsreglement vom 17. August 2004.

GEMEINDERAT BAD ZURZACH

Der Gemeindeammann	Der Gemeindeschreiber
Sig. Franz Nebel	Sig. René Huber

Gemeindezentrum Langwies

Tarifordnung

Anhang 1

Ortsansässige Veranstalter:
Tarif 1: Für alle Veranstaltungen

Auswärtige Veranstalter:
Tarif 2: Für alle Veranstaltungen

	Tarif 1 (CHF)	**Tarif 2** (CHF)
Grosser Saal (inkl. Bühne)	300.--	700.--
Grosser Saal (inkl. Bühne & Office für Gläserausgabe)	350.--	750.--
Konferenzraum 1 + 2	150.--	250.--
Konferenzraum 1 oder 2	75.--	150.--
Empore	75.--	100.--
Zwischenbau (UG)	75.--	150.--
Küche Saal (inkl. Geschirr innerhalb GZ)	150.--	200.--
Küche Untergeschoss (Militärküche)	100.--	150.--
Pauschalpreis für Miete aller Räumlichkeiten (ohne Forum und exkl. Nebenkosten)	700.--	1100.--
Jeder Folgetag 50% Rabatt auf Grundtarif	*Tarifanpassungen bleiben vorbehalten.*	

Nebenkosten
Zu den vorgenannten Benützungsgebühren, Abgaben und Zuschlägen sind folgende Nebenkosten zu entrichten:
- Beamer alle Tarifstufen CHF 50.-- (auf Vorbestellung)
- Heizung alle Tarifstufen CHF 30.-- (je nach Saison)
- Versicherung alle Tarifstufen CHF 30.-- (für ortsansässige Vereine obligatorisch)
- Sofern die Bestuhlung auf Wunsch des Veranstalters durch den Hauswart erfolgt, wird diese nach Zeitaufwand verrechnet. (CHF 60.-- pro Stunde)
- Arbeiten durch den Hauswart wie z.B. Einrichtung, Nachreinigung werden nach Aufwand verrechnet
  (CHF 60.-- pro Stunde)
- Abfallentsorgung nach Aufwand
- Allfälliger Verlust oder Bruch von Besteck, Geschirr oder Gläsern wird gemäss Tarifliste in Rechnung gestellt.

Allfällige Brandwachen, Verkehrs- und Sicherheitsdienst (diese sind normalerweise durch den Veranstalter zu stellen, respektive zu organisieren), Hilfspersonal nach Zeitaufwand.

Totalkosten
Werden nach der Veranstaltung von der Finanzverwaltung Bad Zurzach in Rechnung gestellt.

Wichtige Hinweise

Anhang 2

Wichtige Hinweise für den Veranstalter

Annullationskosten
Bei Annullationen bis maximal 10 Tage vor der Veranstaltung (Reservationsdatum) oder bei Nichtbenützen der reservierten Räumlichkeiten ohne Abmeldung werden 50% der entsprechenden Benützungskosten verrechnet.

Sicherheit/Feuerwehr- und Sanitätszufahrt
Auf der Langwiesstrasse (Seite Sportplatz) und unmittelbar vor dem Gemeindezentrum (beim Notausgang) besteht ein Parkverbot. Der Veranstalter ist während der ganzen Dauer der Veranstaltung verantwortlich, dass diese Parkverbote eingehalten werden und somit die Zufahrt für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge jederzeit möglich ist. Absperrmaterial wird durch den Hauswart des Gemeindesaales zur Verfügung gestellt.

Sicherheitsdienst
Gemäss § 3 Abs. 4 des Benützungsreglementes muss für Familienfeste und andere private Festanlässe mit mehr als 150 Personen ein Sicherheitsdienst für die Wahrung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit engagiert werden. Der Gemeinderat legt fest, dass die Firma Alpha Security Sicherheitsdienste AG, Studacherstrasse 15, 5416 Kirchdorf beauftragt werden muss. Die Kosten von Fr. 50.- pro Stunde und Mann sowie allfällige Nebenkosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters. Die Sicherheitsfirma ist berechtigt, 50% der mutmasslichen Kosten vor dem Anlass in Rechnung zu stellen. Die Einsatzzeit beginnt 1 Stunde vor Festbeginn (betr. Parking) und endet 1 Std. nach dem Anlass (Aufräumarbeiten). Die Sicherheitsfirma entscheidet, ob ein dauernder Einsatz notwendig ist oder ob punktuelle Kontrollen ausreichen.

Ruhe und Ordnung
Der Veranstalter sorgt für Ruhe und Ordnung im und um das Gemeindezentrum. Es ist darauf zu achten, dass alle Fenster und Türen während den Veranstaltungen geschlossen sind. Ab 22.00 Uhr gilt absolute Nachtruhe. Das heisst, dass keine Ansammlungen von Personen ausserhalb des Gemeindezentrums stattfinden dürfen. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass bei der Heimkehr der Besucher und bei den Aufräumungsarbeiten kein Nachtlärm entsteht.

Parkplatz beim Eingang zum Gemeindezentrum (Pausenplatz)
Der Eingangsbereich zum Gemeindezentrum ist zugleich der Pausenplatz für die Kinder des Langwiesschulhauses. Es ist daher während den Wochentagen verboten (Ausnahme: Mittwochnachmittag), diesen Platz als Parkplatz zu verwenden. (Bitte Kette und Parkverbotstafeln beachten.)

Hauswart
Herr Giuseppantonio Fulminis Tel. G: 079 / 544 52 66 – Fax G: 056 / 249 09 88
Mindestens eine Woche vor der Veranstaltung ist mit Herrn Fulminis Rücksprache nehmen.

Hinweise an die Vereine von Bad Zurzach
betreffend der Haftpflichtversicherung in von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten

Versicherte Haftpflicht
Die Versicherung deckt die gesetzliche Haftpflicht der Vereine für Personen- und Sachschäden aus dem
• Betriebsrisiko (betriebliche Vorgänge und Arbeitsabläufe für den versicherten Anlass)
• Produktrisiko (Produkte und Arbeitsleistungen)
• Betrieb von Festwirtschaften
in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten.

Versicherte Personen
Versichert sind der Versicherungsnehmer bzw. das Organisationskomitee, die Vorstands- und Kommissionsmitglieder sowie die Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen (mit Ausnahme von selbständigen Unternehmern und Berufsleuten).

Massgebend im Schadenfall sind die gültigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen, welche auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden können.

Vermietung von Räumlichkeiten im Forum
Es besteht die Möglichkeit, weitere Räume im Forum zu mieten. Das Forum ist über den Zwischenbau im UG und mit einer Verbindungstüre durch das Office mit dem Gemeindezentrum verbunden. Im Forum stehen die folgenden Räumlichkeiten zur Verfügung: Saal, oberes und unteres Foyer, Gruppenräume, Eingangsbereich mit Cheminée.

Reservationen sind direkt beim Sekretariat der Röm.-kath. Kirchgemeinde, Hauptstrasse 42, 5330 Bad Zurzach (Tel. Nr. 056 269 75 50) vorzunehmen.

Tarifanpassungen bleiben vorbehalten.